



HVBG

HVBG-Info 04/1985 vom 28.02.1985, S. 0027 - 0031, DOK 143.27:142.27/017-BSG

Rückforderung von Leistungen gemäß § 50 Abs. 2 SGB X - BSG-Urteil vom 25.10.1984 - 11 RA 24/84

Rückforderung von Leistungen gemäß § 50 Abs. 2 SGB X -
Notwendigkeit eines Vorverfahrens (§ 78 Abs. 1 SGG) und
Anhörung des Beteiligten (§ 24 SGB X);
hier: BSG-Urteil vom 25.10.1984 - 11 RA 24/84 -
(Zurückverweisung an das LSG)

Mit in Kopie beigefügtem Urteil vom 25. Oktober 1984
- 11 RA 24/84 - hat das BSG entschieden, daß vor einer
Rückforderung von Leistungen gemäß § 50 Abs. 2 SGB X ein
Vorverfahren durchzuführen ist. Folgende Gründe waren für das BSG
maßgebend:

Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und
Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren
nachzuprüfen (§ 78 Abs. 1 SGG). In Angelegenheiten der
Rentenversicherung - wie auch der Unfallversicherung - ist die
Anfechtungsklage auch ohne Vorverfahren zulässig, wenn die
Aufhebung oder Abänderung eines Verwaltungsaktes begehrt wird, der
eine Leistung betrifft, auf die ein Rechtsanspruch besteht (§ 78
Abs. 2 SGG). Letztere Bestimmung ist auch in dem hier vorliegenden
Fall anzuwenden, da es sich bei einer Leistung im Sinne von § 78
Abs. 2 SGG auch um die Rückerstattung von Leistungen durch den
Betroffenen an den Versicherungsträger handelt. Jedoch sind die
Voraussetzungen für den Verzicht auf ein Vorverfahren insofern
nicht erfüllt, als auf die Leistung (Rückerstattung) kein
Rechtsanspruch besteht; vielmehr ist es eine Frage des von
Versicherungsträger ausübenden Ermessens, ob die Rückforderung
geltend gemacht wird. Es ist deshalb vor Erhebung der
Anfechtungsklage ein Vorverfahren nach § 78 Abs. 1 SGG
durchzuführen.

Weiterhin hat das BSG entschieden, daß auch im Falle einer
Rückforderung von Leistungen eine Anhörung des Beteiligten
vorzunehmen ist.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 16/85 vom 14.02.1985 an die Mitglieder des
Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand